

Amtliche Bekanntmachung

Widmung und Benennung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, eine Teilfläche des bisher umgewidmeten Flurstückes 5 der Flur 141/3, Gemarkung Heeslingen, gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der gewidmete Bereich beginnt an der Einmündung der Landesstraße „Marktstraße“ und umfasst den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 „Lohmannsches Grundstück“ der Gemeinde Heeslingen. Er ist aus der nachstehenden Planzeichnung ersichtlich.



Die Straßenbaulast trägt die Gemeinde Heeslingen.

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise entfällt.

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, die neu gewidmete Straße mit der Bezeichnung „**Lohmanns Hoff**“ zu benennen.

Die Widmung und Benennung werden hiermit gem. § 6 NStrG bekanntgemacht.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, schriftlich erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Heeslingen, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu richten.

Zeven, den 17.07.2017

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor